

# RS OGH 1996/11/5 10Ob2152/96k, 8Ob230/02k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1996

## Norm

ABGB §948

## Rechtssatz

Die Wendung "gegen seinen Wohltäter" ist in einem weiteren Sinn zu verstehen, so daß Angriffe auf die Gefühlssphäre miteingeschlossen sind. Daher berechtigt auch die Verletzung naher Familienangehöriger des Schenkers zum Widerruf. Zu den nahen Angehörigen zählen auch die Enkelkinder.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 2152/96k  
Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2152/96k
- 8 Ob 230/02k  
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 Ob 230/02k  
nur: Die Wendung "gegen seinen Wohltäter" ist in einem weiteren Sinn zu verstehen, so daß Angriffe auf die Gefühlssphäre miteingeschlossen sind. Daher berechtigt auch die Verletzung naher Familienangehöriger des Schenkers zum Widerruf. (T1); Beisatz: Berechtigung zum Widerruf auch, wenn der objektive Schadenserfolg im Vermögen des Geschenkgebers selbst eintritt.(T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106379

## Dokumentnummer

JJR\_19961105\_OGH0002\_0100OB02152\_96K0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>